

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### **1.1**

Der Verein führt den Namen AIDS-Initiative Bonn e.V.; der mit AIB abgekürzt wird. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **1.2**

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

### **1.3**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

### **2.1**

**2.1.1.** Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege indem er:

- Aufklärung und Beratung über AIDS anbietet
- Menschen mit HIV und AIDS und deren Kontaktpersonen Hilfestellungen gibt
- Personen oder Institutionen durch Beratung und Mitarbeit bei ihrer auf denselben Zweck gerichteten Tätigkeiten unterstützt
- im gegebenen Kontext die Selbsthilfe von betroffenen Menschen initiiert und fördert.

Zur Durchführung des Vereinszweckes soll der Verein

- a) Menschen mit HIV und AIDS und deren Kontaktpersonen, beraten und betreuen;
- b) Selbsthilfegruppen und -projekte von Betroffenen und ehrenamtlich Arbeitende unterstützen(ausgenommen sind finanzielle Unterstützung);
- c) die Lebensbedingungen von HIV- und AIDS betroffenen Menschen durch Interessensvertretung, allgemeine Information und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verbessern;
- d) zielgruppenspezifische Prävention und öffentliche Veranstaltungen durchführen
- e) Informationsveranstaltungen anbieten.

**2.1.2.** Der Verein fördert mildtätige Zwecke, indem er

- wirtschaftlich hilfsbedürftige betroffene Personen durch finanzielle Zuwendungen im Sinne § 53 Nr. 2 AO unterstützt,
- persönlich krankheitsbedingt hilfsbedürftige Personen durch mildtätige Zuwendungen im Sinne § 53 Nr. 1 AO unterstützt.

### **2.2**

Die AIDS-Initiative Bonn e.V. ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist weder konfessionell, parteipolitisch noch an die Staatsangehörigkeit gebunden.

### **2.3**

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **2.4**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **2.5**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **2.6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **2.7**

Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Amtsgericht zunächst nicht vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **3.1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **3.2**

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

#### **3.3**

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **4.1**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

#### **4.2**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Initiative Bonn e.V. tätig zu sein.

#### **4.3**

Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.

#### **4.4**

In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Stimmhäufung bzw. Untervollmachten sind ausgeschlossen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **4.5**

Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

#### **4.6**

Ordentliche Mitglieder, die als Angestellte der AIDS-Initiative Bonn e.V. beschäftigt sind, sind bei Vorstandswahlen und der Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt

#### **4.7**

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu stellen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

#### **5.1**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluß.

#### **5.2**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

#### **5.3**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluß aus dem Verein ausschließen. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Der Widerspruch muß innerhalb eines Monats eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

#### **6.1**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

#### **6.2**

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **6.3**

Über Beitragsermäßigungen, Stundung und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und

2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **8.1**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

### **8.2**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

### **8.3**

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

### **8.4**

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist neben der Tagesordnung der Entwurf zum Haushaltsplan beizufügen.

## **§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. Genehmigung des Haushaltsplans,
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
8. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
9. Beschlußfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
10. Beschlußfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
11. Führung eines Protokolls, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist,
12. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit,
13. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
14. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

## **§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

### **10.1**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

### **10.2**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.

### **10.3**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlung kann Gäste zulassen.

### **10.4**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt. Vorstandswahlen müssen geheim erfolgen.

### **10.5**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.

### **10.5**

Ergibt sich bei Abstimmungen über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt dieser als abgelehnt.

### **10.6**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

### **11.1**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

### **11.2**

§ 8 und § 10 gelten entsprechend. Jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluß auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.

## **§ 12 Vorstand**

### **12.1**

Der Vorstand setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, höchstens fünf Mitgliedern, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **12.2**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **12.3**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichen Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung bzw. Änderungen sind schriftlich abzufassen und treten erst in Kraft, wenn sie allen Mitglieder zugesandt worden sind.

#### **12.4**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **12.5**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **12.6**

Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden. Die Abwahl wird gültig mit der Wahl eines neuen Vorstands.

#### **12.7**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### **12.8**

Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und die Protokolle von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

### **§ 12a Besondere Vertreter/in**

#### **12.1**

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellen.

#### **12.2**

Der/die Geschäftsführer/in ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.

#### **12.3**

Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Geschäftsordnung bestimmt.

### **§ 13 Kassenprüfer/in**

#### **13.1**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt.

#### **13.2**

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

## **§ 14 Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach 6 Wochen in der Geschäftsstelle einzusehen und wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die AIDS-Hilfe NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.